Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 14.01.1914

Gesetpblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1914.) 3. Stück.

3 nhalt:

- M. 8. Überwachungskostengesetz für das Großherzogtum vom 6. Januar 1914.
- M 9. Abänderungsgesetz zum Gesetze vom 25. März 1913 für das Herzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1914, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- M. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1914, betreffend den Erlaß von Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Damme belegene Strecke der Kleinbahn Damme—Bohmte.

Nº. 8.

Überwachungskostengesetz für das Großherzogtum. Oldenburg, den 6. Januar 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Große herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Soweit durch Landespolizeiverordnungen bestimmt wird, daß Anlagen oder Betriebe vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebes durch Sachverstän=



dige zu prüfen sind, kann zugleich mit der Anordnung den Besitzern der Anlagen und Betriebe die Verpflichtung aufserlegt werden, die Prüfung zu gestatten, die für die Prüsung nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

\$ 2.

Die Kosten können nach Tarifen berechnet werden. Ihre Beitreibung erfolgt auf dem Berwaltungswege.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 6. Januar 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

No. 9.

Abänderungsgeset zum Gesetze vom 25. März 1913 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 6. Januar 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Ginziger Artikel.

Dem § 1 Abs. 1 wird als letzter Satz hinzugefügt: Dieses Schuldbuch ist ein Staatsschuldbuch des oldens burgischen Staates.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 6. Januar 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

Nº 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß von Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Damme belegene Strecke der Kleinbahn Damme—Bohmte.

Oldenburg, den 10. Januar 1914.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsminissterium auf Grund des Artifels 25 des Gesetzes vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, für die in der Gemeinde Damme belegene Strecke der Kleinbahn Damme—Bohmte an Stelle der Abschnitte I—V der Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 die nachsfolgenden

Betriebsvorschriften:

I. Juftand der Bahn.

§ 1.

Gleise.

Die Spurweite soll, im Lichten zwischen den Schienen= föpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen.

Spur=

§ 2.

erweiterungen. In Krümmungen barf bie Spurerweiterung bas Maß von 35 mm nicht überschreiten.

Fahrbarer Rustand der Bahn.

\$ 3.

- 1. Die Bahn ift fortwährend in einem folchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit fie fich nicht in Ausbefferung befindet, ohne Gefahr mit ber für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 24) befahren merben fann.
- 2. Bahnstrecken, auf benen zeitweise bie für fie gu= lässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, find burch Signale zu fennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn fein Bug erwartet wird, burch Signale abzuschließen.

Umgrenzung des lichten Raumes und

mittel.

§ 4.

Die Umgrenzung des lichten Raumes ift in Uberein= der Betriebs= ftimmung mit den Borschriften der Gifenbahnbau= und Betriebsordnung nach ben auf der Anlage A dargeftellten Um= riflinien einzuhalten. Die gleichen Borfchriften gelten für die Umgrenzung ber Betriebsmittel.

§ 5.

Bei Anordnungen der Umgrenzungen ift in Rrummungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Uberhöhung ber äußeren Schiene Rudficht zu nehmen.

§ 6.

Die bis zu 50 mm über Schienenoberfante hervor= tretenden unbeweglichen Gegenstände muffen außerhalb bes Gleises mindestens 150 mm bon der Innenkante bes Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Ab= stande berfelben von der Fahrschiene barf bies Mag auf 135 mm eingeschränkt werben. Innerhalb bes Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante bes Schienenkopfes minde=

bestens 67 mm betragen, jedoch fann bieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Teile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränft werben. In gefrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß ber Abstand ber innerhalb bes Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von ber Innenfante bes Schienenfopfes um den Betrag ber Spur= erweiterung größer fein als die vorgenannten Dage.

\$ 7.

Einfriedigun=

Einfriedigungen der Bahn sowie Sicherheitsvorrichtungen gen der Bahn. an Wegeübergängen und Wegen find nur ausnahmsweise herzustellen, wenn und wo dies durch besondere örtliche Ber= hältnisse bedingt erscheint.

Abteilungs= gungszeiger,

Merkzeichen.

1. Die Bahn muß mit Abteilungszeichen verseben sein, Beibie Entfernungen von gangen Rilometern angeben.

2. Db und wo vor ben in Schienenhöhe liegenden un= bewachten Wegeübergängen ein Rennzeichen anzubringen ift, welches bem Maschinenführer eines die Strecke befahrenden Buges die Annäherung an einen berartigen Ubergang anzeigt, ift für jeden Übergang besonders zu bestimmen.

3. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht fein, welches die Stelle angibt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Teile vorgeschoben werden därfen, ohne daß der Durch= gang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

II. Justand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

\$ 9.

Buftand mittel.

Die Betriebsmittel muffen fortwährend in einem folchen ber Betriebs= Buftande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 24) ohne Gefahr stattfinden fönnen.

Einrichtung der Maschinen.

§ 10.

- 1. Für jede Maschine ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, die in Kücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Gesschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.
- 2. An jedem Dampftessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch das die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwagen und Manometer geprüft werden kann.
 - 3. Jede Lokomotive muß verseben fein:
 - a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, die unabhängig voneinander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt imstande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;
 - b) mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Borrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser
 Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom
 Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende
 Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;
 - o) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein soll, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampse nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß ihnen eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten;

d) mit einer Vorrichtung (Manometer), die ben Druck bes Dampfes zuverläffig und ohne Anftellung befonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß ber höchste zu= läffige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

e) mit einer Dampfpfeife und mit einer Läutevorrichtung.

8 11.

1. Reue ober mit neuen Reffeln versehene Lokomotiven burfen erft in Betrieb gefett werben, nachdem fie der vor= geschriebenen Prüfung unterworfen und als ficher befunden Untersuchun= find. Der hierbei als zuläffig erfannte hochfte Dampfüber= druck, sowie der Name des Fabrifanten der Lokomotive und lokomotiven. bes Reffels, die laufende Fabrifnummer und das Jahr ber Anfertigung muffen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbefferung bes Reffels, im übrigen in Zeitabschnitten von höchstens brei Jahren, find die Lokomotiven in allen Teilen einer grund= lichen Untersuchung zu unterwerfen, mit der eine Reffeldruckprobe zu verbinden ift. Diese Zeitabschnitte find vom Tage ber Inbetriebsetzung nach beenbeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Ressel vom Mantel ju entblößen, mit Waffer ju füllen und mittels einer Drudpumpe zu prüfen. Der Probedruck foll den höchften zu= läffigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären überfteigen.

4. Reffel, die bei diefer Probe ihre Form bleibend ändern, durfen in diesem Buftand nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Resselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit ber Manometer und Ventilbelastungen ber Lokomotiven zu prüfen,

Abnahme= prüfung und mieder= fehrende gen der Dampf=

- 6. Der angewendete Probedruck ist mittels eines Prüsfungsmanometers zu messen, das in angemessenen Zeitsabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.
- 7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorsgenommen werden, wobei die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.
- 8. Über die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

Bahnräumer, Afchkaften, Funkenfänger.

こととというというとという

§ 12.

- 1. An der Stirnseite der Maschinen sowohl wie an der Rückseite muffen Bahnräumer angebracht sein.
- 2. Dampflokomotiven müssen mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, die den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

Bremsen der Maschine.

§ 13.

Die Maschinen müssen ohne Kücksicht auf etwa vorshandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handsbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Tätigsteit gesetzt werden kann.

Febern, Zug= und Stoßvor= richtungen.

§ 14.

Sämtliche Wagen mit Ausnahme der nur in Arbeits= zügen, sowie der im reinen Güterverkehr mit nicht mehr als 20 km Fahrgeschwindigkeit laufenden müssen mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug= und Stoß= vorrichtungen versehen sein.

§ 15.

Spurfrange.

Sämtliche Räder muffen Spurkränze haben, mit Ausnahme der Räder an den Mittelachsen der dreiachsigen Maschinen und Wagen.

§ 16.

Stärke der Radreifen.

Bei den Maschinen muß die Stärke der Radreisen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radzreisen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reisen ist in der senkrechten Sbene des Laufkreises zu messen, der 750 mm von der Mitte der Achse entsernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reisen durch eine Befestigungsnut unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

§ 17.

Untersuchung der Wagen.

- 1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, die den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde geneh= migten Entwürfen entsprechen.
- 2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei der die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§ 18.

Bezeichnung der Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus denen zu ersehen ist:

- a) die Eigentümerin,
- b) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüftungs= gegenstände,



- c) bei Güter= und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
- d) ber Zeitpunkt der letten Untersuchung.

III. Einrichtungen und Mahregeln für die Handhabung des Betriebes.

Bewachung der Bahn. § 19.

1. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

2. Bei Annäherung eines Zuges ober einer einzeln fahrenden Maschine an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entsernung dis nach Erreichung des Überganges die Läutevorrichtung in Tätigsteit zu halten oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden. Db und wo vor dem Überfahren derartiger Übergänge verslangsamtes Fahren oder vorheriges Halten der Züge ersfolgen soll, bestimmt die Eisenbahnaussichtsbehörde.

3. Von der Bedienung und Beleuchtung von Weichen fann in der Regel abgesehen werden, wenn sie unter Ber-

schluß gehalten werden.

Stärke

§ 20.

der Züge.

Es sollen nicht mehr als 80 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

Zahl der Bremsen eines Zuges. § 21.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Maschine so viele Bremsen bedient oder auf andere Weise wirksam zu machen sein, daß mindestens der aus nachstehens dem Verzeichnisse zu berechnende Teil der im Zuge befindslichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von		
		15	20	30
von 0/00	vom Berhält- Kilometern in der Stunde müssen von nis je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:			
0	1:∞	6	6	6
2,5	1:400	6	6	9
5,0	1:200	6	7	12
7,5	1:133	8	10	15
10	1:100	10	13	18

- 2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist folgendes zu besachten:
 - a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, die zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.
 - b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), die sich unsunterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhensunterschied zeigen, als stärkst geneigte Strecke anzussehen.
 - c) Als maßgebende Geschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, die der Zug auf der die Höchststeigung enthaltenden Strecke erreichen darf.
 - d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Brems= achsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe

Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen=, Post= und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatzu bringen.

e) Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchsteil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen, anderenfalls zu vernachslässigen.

3. Den Stationsbediensteten, sowie den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagensachsen auf jeder Strecke bei der zugelassenen höchsten Fahrsacschwindigkeit zu bremsen ist.

Bildung der Züge.

§ 22.

Bei Bildung der Züge ift darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen tunlichst gleichmäßig verteilt ist, die nötigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und tunlichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind.

Erleuchtung der Wagen.

§ 23.

Das Innere der zur Beförderung von Personen be= nutten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit ange= messen zu erleuchten.

Größte zuläf= fige Fahr= geschwindig= keit.

§ 24.

1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzelne Maschinen darf 30 km in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten können mit Genehsmigung des Staatsministeriums zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfnis dafür nachweisbar ist. Über die in solchen Fällen vorzuschlagende Ergänzung der Sicherheitssvorschriften bleibt die Entscheidung des Staatsministeriums vorbehalten.

Langfam= fahren. \$ 25.

Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist, oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, muß die

Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

§ 26.

Abfahrt der

1. Rein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Büge. Abfahrt von dem zuständigen Bediensteten gestattet ift.

2. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde darf ein fahrplanmäßiger Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge in der Regel nur in Stationsabstand — nach Ablauf der planmäßigen Fahrseit des voraufgegangenen Zuges — und zwar nur mit einer um 5 km in der Stunde verringerten Fahrgeschwinsdigkeit folgen. Für unübersichtliche Strecken, sowie für unsgünstige Witterungsverhältnisse kann die Eisenbahnaufsichtssehörde weitere Einschränkungen vorschreiben.

\$ 27.

Sonderzüge.

Sonderzüge und einzelne Maschinen, die den beteiligten Stationen, sowie dem etwa vorhandenen Bahnbewachungsspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 10 km in der Stunde fahren.

\$ 28.

Schieben der Züge.

Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spite sich eine führende Maschine nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 40 Wagensachsen beträgt und ihre Geschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsedann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher vor unbewachten Übergängen oder, wo sonst das Bedürfnis eintritt, ein weithin hörbares Warnungszeichen mittels Glocke, Horn oder dergleichen abzugeben hat.

\$ 29

Begleit=

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem personal. Bediensteten untergeordnet sein.

\$ 30.

Stillstehende

1. Stillstehende, fahrfertige Maschinen müssen stets Maschinen und unter Aufsicht stehen. Wagen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geseignete Vorrichtungen festzustellen.

Mitfahren auf der Maschine.

§ 31.

Dhne [Erlaubnis der zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Maschine mitfahren.

Gebrauch der Signalpfeife usw.

§ 32.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeise oder ber Preflust= pfeise ist auf die im § 38 vorgeschriebenen Signale, sowie auf außergewöhnliche Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienens den Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Masschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Das Öffnen der Zylinderhähne der Dampflokos motiven ist an solchen Stellen zu vermeiden.

Führung der Maschine.

§ 33.

1. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, die eine förmliche Prüsung abgeslegt haben und sich durch ein Zeugnis darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

2. Die Bedienung der Maschine kann mit Zustimsmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde dem Führer allein überstragen werden, wenn die Betriebsmittel einen Übergang zwischen der Maschine und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen.

Außergewöhn=

§ 34.

liche Maschinen.

Sofern andere als mit Dampftraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Untershaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften von der Eisenbahnaufsichtsbehörde festzussen, im übrigen aber diejenigen der vorstehenden und

der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit notwendig, zu ändern und zu ergänzen.

IV. Signalmesen.

§ 35.

Verständigung zwischen den Stationen.

Einrichtungen, die eine Verständigung zwischen den Stationen ermöglichen, können zur Sicherheit des Betriebes von der Eisenbahnaufsichtsbehörde gefordert werden, sofern im regelmäßigen Betriebe sich gleichzeitig zwei oder mehrere Züge in entgegengesetzer Fahrtrichtung bewegen oder sonstige Rücksichten solche erfordern.

§ 36.

Strecken= fignale.

Auf der Bahn muffen die Signale gegeben werden fönnen:

ber Zug foll langsam fahren und ber Zug foll halten.

§ 37.

Bugfignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen; gleiches gilt für einzeln fahrende Maschinen.

§ 38.

Signale des Maschinen= führers.

Der Maschinenführer muß die Signale geben können: Achtung, Bremsenanziehen und Bremsen loslassen,

oder er muß

die Bremsen selbst wirksam machen und lösen können.

§ 39.

Signal= ordnung.

Soweit Farbensignale zur Anwendung kommen, dürfen nur die Farben weiß, grün und rot verwendet werden, und zwar soll die rote Farbe als Halt=Signal dienen.

V. Betriebsführung.

Betriebs= leitung. § 40.

Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl der Eisenbahnsaufsichtsbehörde, als dem Großherzoglichen Amt Bechta namhaft zu machen, auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Anderungen anzuzeigen.

Dienstanweis fungen und Dienstaufsicht.

§ 41.

1. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bestiensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegensseitiges Dienstverhältnis schristliche oder gedruckte Anweissungen zu geben. Die Eisenbahnaussichtsbehörde, der diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Kleinbahn dadurch nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derzenigen, die nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzussehen sind.

2. Die Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörde sind

in den Dienstverträgen vorzusehen.

VI. Bahnpolizeibeamte.

Bestimmungen

\$ 42.

für das Publikum. Hinsichtlich der Vorschriften über die Bahnpolizeibeamten und der Bestimmungen für das Publikum bewendet es bei den Abschnitten VI und VII der Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902.

Olbenburg, ben 10. Januar 1914.

Staatsministerium. Ruhstrat.

Meyer.